



Infobrief

Rechtliche Betreuung

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Moers

Nr. 5/ Juni 2017

Liebe Ehrenamtler / liebe Ehrenamtlerinnen, liebe Interessierte am Betreuungsrecht

hier ist der aktuelle Infobrief des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Moers mit den neuesten Informationen rund um das Betreuungsrecht.

„Mit Demenz im Krankenhaus“

1

Ein Krankenhausaufenthalt ist für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen immer eine besondere Situation. Eine kleine Broschüre, die die Deutsche Alzheimer Gesellschaft in Kooperation mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft erarbeitet hat, hilft Angehörigen dabei, sich auf einen Krankenhausaufenthalt vorzubereiten. Sie enthält hilfreiche Tipps für die Vorüberlegungen, die Zeit im Krankenhaus und die Entlassung.

Die Broschüre ist bereits an einige Kliniken zur Weitergabe verschickt worden und kann kostenlos bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft bestellt oder heruntergeladen werden: <https://www.deutsche-alzheimer.de/angehoerige/mit-demenz-im-krankenhaus.html>

Nachtwache als Eingliederungshilfe

Für die Gewährung einer Eingliederungshilfe gibt es keine Altersgrenze. Die Kosten für eine Sitzwache zur Vermeidung einer allnächtlichen Fixierung sind nicht völlig unangemessen und müssen ggf. vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Zu diesem Urteil kam am 08.07.2015 das Landessozialgericht in Baden-Württemberg.

Der Betreuer einer älteren Dame, die in einem Pflegeheim lebt, hat erfolgreich gegen einen Bescheid geklagt. Aufgrund einer psychischen Erkrankung traten bei der Heimbewohnerin Verhaltensauffälligkeiten auf. Tagsüber war sie grundsätzlich gut lenkbar. Nachts wurde sie immer mittels Bettgurtes fixiert, um eine Eigen- und Fremdgefährdung zu vermeiden.

Aussicht auf Besserung ihres Zustandes bestand nicht. Nach Angaben des Pflegeheimes nahm sie diesen Vorgang voll wahr, litt erheblich darunter und bat unter Weinen, hiervon abzusehen.

Der Betreuer beantragte die Erweiterung der Hilfeleistung durch Finanzierung einer nächtlichen 1:1-Betreuung in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr, alternativ durch das Pflegeheim oder externes Pflegepersonal. Im Urteil wurde festgehalten, dass wenn ein Bedarf für eine Nachtwache besteht, diese als „Hilfe für andere Verrichtungen gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2, SGB XII zu gewähren ist. Insbesondere weil die Fixierung einem starken Grundrechteingriffes in das Leben der Menschen darstellt. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.02.2012, L 2 SO 72 / 12 ER – B

Leichte Sprache

Ähnlich wie Wikipedia gibt es auch jetzt ein Wörterbuch in leichter Sprache. Dort werden ca 3000 Begriffe erklärt. Dazu gibt es Bilder, Beispiele und Symbole.

<http://hurraki.de/wiki/Hauptseite>

Broschüren in leichter Sprache:

Hier finden Menschen Unterstützung für das Erstellen einer Vorsorgevollmacht:

<http://www.skm-freiburg.de/cms/upload/downloads/2015-BroschreSKM.pdf>

<http://bvkm.de/wp-content/uploads/Ich-sorge-f%C3%BCr-mich-2.pdf>

Eine Broschüre zum Thema Patientenverfügung können Sie downloaden

https://www.bethel.de/fileadmin/Bethel/downloads/Aktuelle_Flyer_Broschueren_etc/EvKB_Patientenverfuegung_ie_Sprache.pdf

Schonvermögen und Freigrenzen erhöht

Schonvermögen ist ein Sammelbegriff für bestimmte **Vermögenswerte, die nicht bei der Beantragung von Sozialleistungen berücksichtigt werden**. Der Begriff Schonvermögen steht für ein Vermögen, das geschont, also nicht angetastet wird. Geschonte Vermögen spielen im deutschen Sozialrecht eine wichtige Rolle.

Seit dem 01.01.2017 ist das Schonvermögen von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht worden. In einer Verordnung hat die Bundesregierung klargestellt, dass diese erhöhten Schonbeträge auch für Ehe- und Lebenspartner sowie alleinstehende minderjährige Personen gelten.

Auch wer seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet und nur Eingliederungshilfe bekommt, hat nun höhere Freibeträge. Seit Januar 2017 wurden die Freibeträge für Erwerbseinkommen auf bis zu 265 Euro monatlich erhöht. Zudem steigt die Vermögensfreigrenze für Bezieher von Eingliederungshilfe von nun 25.000 Euro auf 50.000 Euro im Jahr 2020. Das Partnereinkommen wird nicht angerechnet.

Zudem wurde das Arbeitsförderungsgeld für die rund 300.000 Beschäftigten in Werkstätten von 26 Euro monatlich auf 52 Euro verdoppelt. Das Arbeitsförderungsgeld ist eine Zusatzleistung zum Arbeitsentgelt für jeden beschäftigten Menschen mit Behinderung in einer anerkannten Werkstatt.



Pflege zu Hause

Im Heft Mai 2017 der Stiftung Warentest findet sich ein Artikel über die besten Vermittler für ausländische Betreuungskräfte. Dreizehn Agenturen wurden geprüft und es wurden Noten von sehr gut bis ausreichend erteilt.

Empfohlen werden zwei Agenturen: „Pflege zu H - Küffel“ und „Hausengel“. Geprüft wurden u.a. Erfassung der Wohn- und Pflegesituation, Leistung rund um die Vermittlung sowie Mängel in den Verträgen

Weiterhin gibt es einen neuen Ratgeber der Stiftung Warentest: „Schnelle Hilfe im Pflegefall“. Dieser hat 159 Seiten und kostet 16,90 Euro.

Aktiv im Ehrenamt

Interview mit einer ehrenamtlichen Betreuerin.

Name: Elke Mannek

Alter: 66 Jahre

Wohnort: Kamp-Lintfort

Beruf: Rentnerin, früher Justizangestellte

Fam.-Stand: verheiratet, zwei Töchter, einen Sohn, sechs Enkelkinder

Hobbies: Lesen, schreiben, rätseln, reisen, tanzen

Guten Tag Frau Mannek.

Sie sind ehrenamtliche rechtliche Betreuerin. Seit wann sind Sie als Betreuerin tätig?

Praktisch betreue ich meinen Bruder, Herrn Müller (64) schon mein ganzes Leben. Ich bin die ältere Schwester. In der Grundschulzeit hatte mein Bruder mit zehn Jahren einen schweren Unfall. Eine Folge davon war eine nicht rechtzeitig erkannte Hirnblutung. Insgesamt musste er dreimal operiert werden, dazu kam dann noch eine Hirnhautentzündung.

Die Aussichten waren sehr schlecht. Dann kamen noch epileptische Anfälle hinzu. Nach dem Unfall konnte er nur noch ein Wort sprechen: „Cockie“. Dies war der Name seines Steif-Tier-Hundes. In der Schule musste er wieder in der ersten Klasse starten. Es folgte eine schwere Zeit. Mein Bruder bekam fast täglich leicht bis schwere epileptische Anfälle, die Einstellung mit Medikamenten funktionierte nicht richtig. Er war oft in Krankenhäusern wg. der Einstellung und der vielen Brüche, die er durch das unkontrollierte Fallen erlitt. 1972 stürzte er wieder und kam in die Uniklinik nach Düsseldorf. Nach längerer Zeit der Bewusstlosigkeit entschlossen sich die Ärzte ihm ein Ventil im Kopf einzusetzen, um den Druck im Gehirn abzulassen.

Mein Bruder konnte damals die Schule nicht beenden. Er wurde nach der vierten Klasse entlassen. Zu dieser Zeit war die Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigungen noch nicht sehr groß. Vieles musste durch meine Mutter initiiert werden. So bekam er keine Rente, trotz Schulunfall. Meine Mutter schrieb sogar zum Bundespräsidenten. Es gelang ihr lediglich über den damaligen Bürgermeister Kamp-Lintforts Herrn Flügel eine Einmalzahlung von 500 DM zu erreichen.

Meine Mutter versuchte meinen Bruder bei einem Schuster beruflich unterzubringen, aber dies funktionierte nicht. Zum Glück entstand damals die erste Werkstatt des CWWN's für Behinderte.

Er konnte dort später als Gärtner arbeiten. Damals gab es keine Freizeitangebote für Behinderte. Meine Mutter gründete deshalb 1970 den Verein "Freizeit für Behinderte" in Kamp-Lintfort. Sie erhielt später dafür das Bundesverdienstkreuz.

Mein Bruder lebt mittlerweile seit 15 Jahren in einer Behindertenwohnanlage in Kamp-Lintfort, vorher lebte er in Krefeld. Er arbeitet in der Werkstatt in Rheinhausen. Wegen seines Alters hat er jetzt immer mittwochs frei.

Wie kommt Sie mit den unterschiedlichen Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers zurecht? Was ist hilfreich?

Durch die lange Zeit, die ich die rechtliche Betreuung führe, ist alles eine Selbstverständlichkeit geworden. Prima ist die Unterstützung durch den Sozialdienst katholischer Frauen, dort kann



ich mich austauschen, es gibt Beratung und diese gibt Sicherheit. Insgesamt bin ich in meine Aufgabe reingewachsen. Ich war immer die Ältere und es war für mich selbstverständlich mich zu kümmern, als meine Mutter die rechtliche Betreuung nicht mehr ausführen konnte. Meine wichtigste Stütze ist mein Ehemann, er hat praktisch meinen Bruder mitgeheiratet. Er hat nicht nur körperlich geholfen, sondern auch durch Gespräche.

Was ist ihr schönstes. . . traurigstes. . . oder wichtigstes Erlebnis in diesem Ehrenamt?

Am schönsten waren die Ferienfreizeiten des Vereins mit den Behinderten auf Ameland. Wir waren dort auf Campingplätze. Ich fuhr als Betreuerin mit. Wir hatten viel Spaß, die Behinderten sind oft sehr impulsiv, fast immer gut gelaunt und sehr direkt. Das gefällt mir.

Traurig und belastend war, dass mein Bruder häufig mit dem Tod kämpfen musste. Durch seinen Unfall bekam er als Folge häufig epileptische Anfälle. Er wurde in verschiedenen Kliniken behandelt, Bonn, Bethel, Hamburg. Durch die Anfälle stürzte er oft mit schweren Folgen.

Schlimm fand ich immer, wenn mein Bruder nicht erst genommen wurde. So hatte er vor einigen Jahren einen Arbeitsunfall. Er brach sich den Oberschenkel. Dies erkannten die Krankenwagenfahrer sofort. Aber in der Klinik wurde nur eine Zerrung diagnostiziert und mein Bruder wurde trotz Schmerzen mobilisiert. Das Bein wuchs schief zusammen und er wurde zum Rollstuhlfahrer. Erst ein Jahr später wurde das Bein nochmals operativ gerichtet. Seit dem kann er nicht mehr alleine laufen.

Wenn wir über rechtliche Betreuung sprechen, was ist Ihnen noch wichtig?

Das kein Fremder für meinen Bruder entscheidet.

Frau Mannek, ich danke für dieses Gespräch und wünsche Ihnen und Ihrem Bruder noch eine gute Zeit.

4

Drittanbietersperre

Insbesondere für rechtlich Betreute, ohne Einwilligungsvorbehalt ist folgende Information sinnvoll.

Viele Smartphone Besitzer nutzen eine Vielzahl verschiedener Apps. Gerade die Gratis-Apps finanzieren sich durch Fremdwerbung. Tippt man als Nutzer aus Versehen oder aus Neugierde auf ein eingeblendetes Werbebanner, so kann unwissentlich und ungewollt ein Abo-Vertrag damit abgeschlossen werden. Die Anbieter ziehen dann über den Mobilfunkanbieter das Geld ein. Dieser wiederum behält im Rahmen der Handyrechnung das Geld vom Kunden ein. Der Mobilfunkanbieter legt dabei ganz einfach die Verantwortung auf den Drittanbieter. *Denn mit dem Abschluss eines Handyvertrages oder dem Kauf einer Prepaid Karte gibt man dem Anbieter die Vollmacht, fremde Beträge per Rechnung einzuziehen.*

Solche Zahlungen bleiben zudem oft lange unbemerkt, da niemand seine Telefonabrechnung ständig im Detail überprüft. Doch das lässt sich verhindern und zwar mit der Drittanbietersperre. Wie dies bei einer zum Beispiel von Aldi-talk benutzter Prepaidkarte geht, findet sich unter:

http://praxistipps.chip.de/aldi-talk-service-hier-finden-sie-die-kunden-hotline_35331

Ehegatten dürfen bestimmen

Am 19.05.2017 verabschiedete der Bundestag eine neue gesetzliche Grundlage. Nun sind automatisch Ehegatten / Lebenspartner im Bereich der Gesundheitsfürsorge – falls es keine Vorsorgevollmacht gibt – Entscheidungsträger im Notfall (Gesetzes zur Verbesserung der

Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten).

Patientenverfügung muss konkret sein

Der BGH hat am 06.07.2016 entschieden, welche Anforderungen eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen muss (XII ZB 61/16)

Eine 70-jährige Frau erlitt einen Schlaganfall. Sie erhielt im Krankenhaus eine Magensonde, über die sie seitdem ernährt wird und Medikamente verabreicht bekommt. Im Januar 2012 wurde sie in ein Pflegeheim aufgenommen. Zu dem Zeitpunkt konnte sie sich noch verständigen, später im Frühjahr 2013 erlitt sie eine Aphasie. Es gab zwei identische „Patientenverfügungen“ dieser Frau, jeweils 2003 und 2011 unterschrieben. In dem kleinen Schriftstück hatte sie vermerkt, dass unter anderem dann, wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe, „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollten. Weiterhin hatte sie einer Tochter von Dreien eine Vorsorgevollmacht erteilt und diese bevollmächtigt, ihren Willen im Sinne dieser Patientenverfügung umzusetzen. Ferner hatte die Betroffene 2003 in einer notariellen Vollmacht dieser Tochter eine Generalvollmacht erteilt. Dies beinhaltet auch die Vertretung in Fragen der Gesundheit und Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen.

5

Die Vollmacht enthielt zudem die Befugnis, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden mit dem Zusatz, dass die Betroffene im Falle einer zum Tode führenden Erkrankung keinen Wert auf solche Maßnahmen lege, wenn feststehe, dass eine Besserung des Zustands nicht erwartet werden könne.

Während die bevollmächtigte Tochter und die behandelnde Hausärztin übereinstimmten, dass der Abbruch der künstlichen Ernährung zu diesem Zeitpunkt nicht dem Willen der Betroffenen entsprach, waren die beiden anderen Töchter gegenteiliger Meinung. Sie regten beim Amtsgericht eine Kontrollbetreuung mit dem Auftrag, die Vollmacht der Schwester zu widerrufen, an.

Das Amtsgericht lehnte dies ab. Das später rechtsprechende Landgericht hob diesen Beschluss auf und bestellte eine der beiden auf Abbruch der künstlichen Ernährung drängenden Töchter zur Betreuerin der Betroffenen. Sie erhielt den Aufgabenkreis: Widerruf der von der Betroffenen erteilten Vollmachten, aber nur im Bereich der Gesundheitsfürsorge.

Der BGH hat der Rechtsbeschwerde der bevollmächtigten Tochter entsprochen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Vollmacht gelte.

Aber es wäre zu prüfen, ob das Schriftstück zur Patientenverfügung ausreichend wäre, da es sehr knapp und allgemein gehalten wäre. Es genügt nicht, nur zu schreiben, dass man ein würdevolles Sterben wünscht und allgemein keine Therapien mehr möchte, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten sei. Die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthalte jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung. Da die Patientenverfügung nicht konkret genug sei, decke sie auch nicht diese Situation ab. Daher könne derzeit nicht angenommen werden, dass die Bevollmächtigte sich offenkundig über den Willen ihrer Mutter hinwegsetze, was für die Anordnung einer Kontrollbetreuung in diesem Zusammenhang erforderlich wäre.

Das Landgericht werde nach Zurückverweisung allerdings zu prüfen haben, wie es mit dem mutmaßlichen Willen der Betroffenen aussehe. Gab es mündliche Äußerungen der Betroffenen, die einen Behandlungsabbruch rechtfertigen würden?



Viel Spaß hatten die Teilnehmer am „Erste Hilfe Kurs“. Er war nicht nur sehr informativ, sondern auch sehr unterhaltsam.

6

Termine beim Sozialdienst katholischer Frauen Moers e. V.

Infoabende werden dieses Jahr noch zu den Themen „Die Schatzkiste- Partnervermittlung für Menschen mit Behinderung“ und „Die Zusammenarbeit mit dem Rechtspfleger“ stattfinden. Sie sind herzlich willkommen.

Eher gesellig wird es beim „Sommerlichen Abend“, der „Stadtführung Moers“ sowie beim „Adventstreffen“ mit Basarbesuch.

Genaue Termine und weitere Informationen finden sie auf unserer Homepage <http://www.skf-moers.de/Veranstaltungskalender%202017.pdf>

Das nächste Einführungsseminar in das Betreuungsrecht findet jeweils mittwochs, den 08.11., 15.11. und 22.11.2017 von 16:30 - 19:00 Uhr in Alpen statt.

Zum Schluss möchte ich noch auf das Radiointerview bei Radio KW am 19.09.2017 um 20:00 Uhr aufmerksam machen. Zum Thema „25 Jahre Betreuungsrecht - die Richtung stimmt?!“ mit den Ehrenamtlerinnen Frau Andrea Schwab und Herrn Burkhardt Knot, sowie Herrn Uwe Malzen, Betreuungsrichter am Amtsgericht Moers. Die Frequenzen von Radio K.W. sind UKW 91,7 und ab Rheinberg Richtung Wesel UKW 107,6 zeitgleich ist die Sendung weltweit im Web-Radio zu hören unter www.radiokw.de.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer 2017

Jutta Hartings

Dipl.- Sozialwissenschaftlerin
 Sozialdienst katholischer Frauen Moers e.V.
 Haagstr. 30
 47441 Moers
 Tel.: 02841 9225118 hartings@skf-moers.de

